

2. die gesellschaftlichen Interessen grob mißachtet wurden oder
3. eine vorsätzliche Ordnungswidrigkeit aus Vorteilsstreben oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet wurde.

(3) Zur Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens sind die sachlich zuständigen hauptamtlichen Mitglieder der Räte der Bezirke und Kreise befugt.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. I Nr. 3 S. 101).

Schlußbestimmungen

§ 14

(1) Zur Sicherung volkswirtschaftlicher Belange kann der Minister für Chemische Industrie in Abstimmung mit den zuständigen Ministern auf der Grundlage dieser Anordnung gesonderte Regelungen durch Verfügung erlassen.

(2) Die Leiter zentraler Staatsorgane sind berechtigt, auf der Grundlage dieser Anordnung für ihre Verantwortungsgebiete zweigspezifische Festlegungen in Abstimmung mit dem Minister für Chemische Industrie zu treffen.

§ 15

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft, mit Ausnahme des § 8 Abs. 3 und des § 13, die am 1. Januar 1984 in Kraft treten.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 1. Juni 1976 über die Ablieferungspflicht und die Wiederverwendung von gebrauchten Kraftfahrzeugreifen (GBl. I Nr. 23 S. 310) außer Kraft.

(3) Mit dem Inkrafttreten dieser Anordnung sind die Regelungen der Anordnung vom 12. Juli 1976 über die planmäßige Erfassung von Altrohstoffen (GBl. I Nr. 29 S. 387) auf gebrauchte Kraftfahrzeugbereifung nicht mehr anzuwenden.

Berlin, den 2. November 1983

Der Minister für Chemische Industrie

I. V.: Qu a a s
Staatssekretär

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Gemäß § 11 sind für jeweils 10 neue oder runderneuerte Kraftfahrzeugreifen folgender ELN-Positionen mindestens folgende runderneuerungsfähige Reifen abzuliefern:

Erzeugnisposition	Schlüssel-Nr.	Ablieferung runderneuerungsfähiger Reifen
— Reifen für Pkw und Fahrzeuge auf Pkw-Fahrgestell	146 21 30 0 146 23 30 0	6
— Reifen für Leichtlastkraftwagen	146 21 40 0 146 23 40 0	6
— Reifen für die Landwirtschaft	146 21 60 0 146 23 60 0	4
— Reifen für Flurförderzeuge und Transportkarren	146 21 70 0 146 23 70 0	2

Erzeugnisposition	Schlüssel-Nr.	Ablieferung runderneuerungsfähiger Reifen
— Reifen für Schwerlastanhänger und Erdbaumaschinen	146 21 80 0 146 23 80 0	2
— Reifen für Sonderfahrzeuge	146 21 83 0 146 23 83 0	6
— Reifen für Lkw, KOM, Straßenzugmaschinen und deren Anhänger	146 21 50 0 146 23 50 0	für diese Reifen gelten die gemäß § 14 Abs. 1 getroffenen gesonderten Regelungen

Anordnung

über die Erfassung von Spenden aus Leistungen der Jugend und anderer Werktätiger in Vorbereitung des „Nationalen Jugendfestivals der DDR“ im Jahre 1984 vom 7. November 1983

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und Leitern anderer zentraler Staatsorgane sowie in Übereinstimmung mit dem Zentralrat der FDJ und dem Bundesvorstand des FDGB wird zur Unterstützung der vielfältigen Initiativen der Jugend und anderer Werktätiger zur Vorbereitung und Durchführung des „Nationalen Jugendfestivals der DDR — des Verbandstreffens der FDJ — zu Pfingsten 1984 und des Fackelzuges der FDJ am 6. Oktober 1984“ (nachfolgend „Nationales Jugendfestival der DDR“ genannt) folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Diese Anordnung regelt die Erfassung von Spenden aus Leistungen der Jugend, anderer Werktätiger sowie aus Fonds der volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe, Kombinate sowie wirtschaftsleitenden Organe, Staatsorgane, staatlichen und volkseigenen Einrichtungen (nachfolgend Betriebe genannt) einschließlich der Verwendung der Mittel des „Kontos junger Sozialisten“ zur Unterstützung der Vorbereitung und Durchführung des „Nationalen Jugendfestivals der DDR“.

(2) In den sozialistischen Genossenschaften, ihren kooperativen Einrichtungen und Betrieben sind die Bestimmungen dieser Anordnung entsprechend anzuwenden. Darüber hinaus können landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften und ihre kooperativen Einrichtungen, gärtnerische Produktionsgenossenschaften, Produktionsgenossenschaften des Handwerks und Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer Mittel ihrer Fonds, die zur Finanzierung des planmäßigen Reproduktionsprozesses nicht eingesetzt werden, als Spende für das „Nationale Jugendfestival der DDR“ zur Verfügung stellen.

§ 2

(1) Die den „Konten junger Sozialisten“ der Betriebe im Jahre 1983 und im 1. Halbjahr 1984 zugeführten Mittel sind auf Vorschlag der zuständigen Leitungen der FDJ vorrangig zur Finanzierung der in den Betrieben, Gemeinden und Städten zu lösenden Aufgaben in Vorbereitung des „Nationalen Jugendfestivals der DDR“ zu verwenden.

(2) Über die Verwendung gemäß Abs. 1 hinaus können Mittel der „Konten junger Sozialisten“ der Betriebe für das „Nationale Jugendfestival der DDR“ gespendet und auf das Festival-Konto gemäß § 8 überwiesen werden.

§ 3

(1) Soweit Jugendliche und andere Werktätige ihren aus Sonder- und Initiativeschichten erzielten Lohn als Spende für